

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 19/12088, 19/16116 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger,
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf soll das geltende Zollfahndungsdienstgesetz durch eine konstitutive Neufassung abgelöst werden. Hierbei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 sowie die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und weitere erforderliche, jedoch bislang fehlende Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr aufgenommen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den §§ 9, 29 und 71 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) werden Auskunftspflichten eingeführt. Die Höhe des hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden, wird sich aber nach einer Schätzung, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausführungen unter Abschnitt „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ gelten entsprechend.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht der Zollverwaltung in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 43,38 Mio. Euro. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro (temporäre Zuführung von Personal in den betroffenen Arbeitsbereichen) sowie ein einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von 26,1 Mio. Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für zugehörige externe Unterstützung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 rund 3,145 Mio. Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand im Zollfahndungsdienst von insgesamt 26 Stellen sowie der Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von 960.000 Euro.

Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Den Behörden des Zollfahndungsdienstes entstehen aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 Mehraufwendungen durch die erforderliche Anpassung der IT-Landschaft, die Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, die Beachtung neudefinierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sowie durch die Datenschutz-Folgeabschätzung und die Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte.

Zudem entstehen den Behörden des Zollfahndungsdienstes Mehraufwendungen durch erweiterte Befugnisse, beispielsweise durch den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) und die erstmals geregelte Befugnis zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78).

Zusätzlicher Mehraufwand entsteht der Zollverwaltung für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 198.000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 88.000 Euro.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entstehen insbesondere durch die Kontrolle der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige quantitative Ausweitung von Kontrollen ein Mehrbedarf an Personalmitteln für fünf Stellen im höheren Dienst und 7,5 Stellen im gehobenen Dienst (entspricht einem jährlichen Personalaufwand von 1,044 Mio. Euro).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse verwertbar sind. Einer Schätzung zufolge, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, werden durch den Zollfahndungsdienst im Jahr etwa 60 bis 70 präventive Maßnahmen durchgeführt; für die neu vorgesehene Befugnis zum prä-

ventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) wird von fünf Maßnahmen jährlich ausgegangen. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Schwarz

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatte

Christian Dürr

Berichterstatter

Dr. Gesine Löt

Berichterstatte

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

